

B e m e r k u n g e n

zu dem

Projekt zur Organisirung der Gerichtsbehörden.

B e m e r k u n g e n

zu dem

Projekt zur Organisirung der Gerichtsbehörden.

Erstes Kapitel.

1) Die vier Oberhauptmannsgerichte bleiben die eigentlichen Justizbehörden und in jeder Oberhauptmannschaft sollen zwei Hauptmannsgerichte seyn. Weil aber die Luckumsche Oberhauptmannschaft jetzt nur ein Hauptmannsgericht, die Goldingensche aber drei hat, so ist die Kandausche Hauptmannschaft nach Luckum und die Windausche nach Zabeln zu versetzen. Die übrigen Hauptmannsgerichte bleiben an den Orten, wo sie sich jetzt befinden. Alle Hauptmannsgerichte sind künftig die Landpolizeibehörden.

Zum Illurtschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus und vom Selburgschen Kirchspiele die Kronsgüter Dubena und Schlottenhoff und das Privatgut Menkenhoff.

- Zum Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Ascherad, Nerfft und Selburg, mit Ausnahme der Krons- und Privatgüter des Selburgschen Kirchspiels, welche zu Illurt zugetheilt worden sind.
- Zum Doblenschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Mitau, Doblen, Neuenburg und Grendshoff.
- Zum Bauskeschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Bauske, Sessau, Eckau, Baldohn und Neuguth.
- Zum Goldingschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Goldingen, Allschwangen, Windau und Frauenburg.
- Zum Grobinschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Grobien, Durben, Gramsden und Hasenpoth.
- Zum Tuckumschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Tuckum und Auß.
- Zum Zabelnschen Hauptmannsgerichte gehören die Kirchspiele Kandau, Zabeln und Talsen.
- 2) Das Oberhofgericht richtet in adlichen Kriminalfachen, wie bisher, mit Zuziehung der vier Oberhauptleute.
- 3 = 9) incl. sind nach Maaßgabe des ersten Punkts zu ändern.
- 10) Die Oberhauptmannsgerichte bleiben, wie bisher, die Vormundschaftsämtler ihrer Oberhauptmannschaften.

Zweites Kapitel.

- 11) bleibt.
- 12) Wenn eine Stelle im Oberhofgerichte, es sey nun die des Kanzlers, oder eine andere der höheren Stellen, vacant wird, so rücken die jüngeren Glieder hinauf, und zu der denn erledigten letzten Stelle präsentirt der Generalgouverneur den äl-

- testen Oberhauptmann. Wenn der älteste Oberhauptmann nicht rücken wollte, so wäre der folgende zu präsentiren.
- 13) Die Oberhauptleute werden vom ganzen Adel aus allen Hauptleuten gewählt, ganz nach der bisher üblichen Art.
- 14) Zu einer Hauptmannsstelle werden von dem Adel der Oberhauptmannschaft, in welcher die Stelle vacant ist, aus allen Oberhauptmannsgerichts-Assessoren drei Kandidaten gewählt und vorschristmäßig zur Bestätigung vorgestellt.
- 15) Die Oberhauptmannsgerichts-Assessoren werden von den Oberhauptmannschaften aus allen Hauptmannsgerichts-Assessoren gewählt.
- 16) Um eine gute Pflanzschule zur Besetzung wichtigerer Stellen zu haben, müssen vom Tage der Bestätigung dieses Plans an nur solche Kandidaten zu Hauptmannsgerichts-Assessor-Stellen gewählt werden können, die sich vorher einem Examen unterzogen und ein Attestat über die Zulänglichkeit ihrer Kenntnisse aufzuweisen haben. Zu dieser Absicht ist ein Collegium examinatorium zu formiren, welches aus dem Landhofmeister als Vorsitzer und aus vier von den Oberhauptmannschaften zu wählenden Beisitzern bestehen kann. Dies Collegium muß sich jährlich zweimal versammeln und alle, die sich zum Examen gemeldet haben, nach Maaßgabe der darüber abzufassenden Instruction, examiniren. Diejenigen, die in diesem Examen nicht gut bestehen, sind gar nicht wahl-fähig, sie müßten sich denn nachher einem zweiten öffentlichen Examen unterwerfen wollen, und in diesem Beweise ihrer Geschicklichkeit geben. Diejenigen aber, denen das Collegium examinatorium ein gutes Zeugniß ertheilt hat, sind sofort auf die Kandidatenliste zu setzen, und aus dieser Kandidatenliste wählt, bei eintretenden Vacanzen, jede Oberhauptmannschaft die drei Subjekte, welche zur Besetzung einer

erledigten Hauptmannsgerichts-Assessor-Stelle vorgestellt werden müssen.

- 17) Der Landesbevollmächtigte kann Gouvernementsmarschall, und die Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte können Adelsmarschälle der Oberhauptmannschaften genannt werden.
- 18) Die Secretaire und Actuarien werden von den Behörden gewählt und der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt. Alle müssen die lettische Sprache, und der Selburgsche Instanzsecretaire, so wie der Illurische Actuaris, müssen auch die russische Sprache verstehen.
- 19) Die Kanzlei-Officianten werden von den Behörden angestellt, und die Protokollisten müssen lettisch verstehen.

Drittes Kapitel.

- 20 = 24) In Civilsachen, die nicht zu den geringfügigen gehören, darf kein Kläger mit seiner Klage gehöret werden, wenn er nicht vorher beweist, daß er die gütliche Beilegung versucht habe. Dieser Versuch geschieht auf folgende Art. Der Kläger läßt dem Beklagten eine schriftliche Aufforderung, sich innerhalb rechtlicher Frist mit ihm wegen der Schiedsmänner, die den Vergleich bewürken sollen, zu benehmen, und in termino amicabilis compositionis entweder an einem Orte über den sich beide Parten zu einigen haben, oder an dem Orte des Hauptmannsgerichts, unter welchem der Beklagte sein Domicilium hat, in Person oder in Vollmacht zu erscheinen, durch den Ministerial insinuiren, um durch die Relation des Ministerials die wirklich erfolgte Aufforderung beweisen zu können. Befolgt der Beklagte die Aufforderung nicht und

kann auch keine erweisliche Ehehaften beibringen, so verfällt er in die Strafe von hundert Rthlr. in Alb. zum Besten der Wittwen und Waisen der Oberhauptmannschaft, und ist seiner Vergleichsrechte verlustig. Wenn er aber seine Ehehaften beweist, so ist er zwar von der Geldstrafe frei, verliert aber dennoch seine Vergleichsrechte, weil es zur Beschleunigung der Rechtsfachen durchaus erforderlich ist, nur einen Termin zur Güte zu gestatten. Eben dasselbe gilt von dem ausbleibenden Kläger. In dem Vergleichstermin wählt jeder Parte einen Schiedsmann. Die Schiedsmänner einigen sich über einen Obmann. Wann sie sich nicht einigen können, so tritt der nächste Hauptmann oder der Adelsmarschall der Oberhauptmannschaft als Obmann ein. Die Wahl unter diesen beiden Personen ist dem Beklagten überlassen. Auf keinen Fall aber kann einer der Richter Schiedsmann oder Obmann seyn. Von der Constituirung des Sühngerichts an, muß spätestens innerhalb sechs Wochen der Vergleich entweder zu Stande gebracht seyn oder sich zerschlagen haben. Die Parteyen müssen in Person oder Vollmacht, aber nicht durch Sachwalter erscheinen, die überhaupt bei diesem Geschäft gar nicht zuzulassen sind. Sie verfahren mündlich. Es wird aber ein Protokoll geführt, worin die von den Parteyen angeführten Beweise und die ihnen gemachten Vergleichsvorschläge zu verzeichnen sind. Wenn der Vergleich nicht ganz oder gar nicht zu Stande kömmt, und es sich nachher im Gange des Prozesses findet, daß ein oder der andre Parte seinem Schiedsmann nicht alles, was zur Sache gehöret, aufrichtig gestanden habe, so ist ein solcher Parte im Endurtheil in eine Strafe von funfzig Rthlr. in Alb. zum Besten der Wittwen und Waisen seiner Oberhauptmannschaft zu vertheilen. Dieser ganze Sühnversuch gilt nur, wenn Beklagter im Gouver-

nemmt ansäßig ist, und in geringfügigen Sachen versucht der Richter selbst die Sühne.

25 = 26) bleiben.

Viertes Kapitel.

- 27) In adlichen Kriminalfachen sigen die vier Oberhauptleute mit.
28 und 29) bleiben.
- 30) Bei wichtigen Ereignissen müssen sich auch in den Ferien alle Glieder des Oberhofgerichts versammeln.
- 31 und 32) bleiben.
- 33) No. 1 und 2 bleiben. Zu den Sachen, welche No. 2 als zur Competenz des Oberhofgerichts gehörig, verzeichnet worden, ist noch hinzuzufügen: die Executorial-Verfügungen in liquiden Schuldsachen und die Obererkenntniß in Vormundschastsachen. Dagegen fällt No. 9 ganz weg, weil es schon in No. 2 enthalten ist.
3. Zur Sicherstellung der Rechte unmündiger Personen ist es nothwendig, zu bemerken, daß die Verordnung des dritten Punkts nur für diejenigen gelten kann, welche vor erfolgter Präclusion schon die Befugniß gehabt haben, selbst für ihre Rechte zu reden.
- 4 und 5 bleiben.
6. Zu den adlichen Kriminalfachen, welche mit Zuziehung der Oberhauptleute gehalten werden, bleiben die bisher üblichen Herbst- und Frühjahrs-Cadencen.
7. Gilt von Beamten adlichen Standes, und von solchen, die Oberoffiziers-Rang haben.
8. Wird weiter unten abgehandelt werden.

- 34) Bleibt mit Ausnahme der Bemerkung, daß die Resissance sich öfters ereignet habe.
- 35 und 36) Bleiben.
- 37 und 38) sind ganz wegzulassen.
- 39 und 40) bleiben. Nach dem vierzigsten §. ist ein neuer §. einzuschalten, des Inhalts: „Wenn bei der Interposition der Appellation das Defertur nicht gleich nachgesucht worden, so muß es innerhalb eines halben Jahres, bei Verlust der Prosecution, nachgesucht werden.“
- 41) bleibt.
- 42 und 43) Bei der ordinären Appellation finden gar keine Succumbenzgelder statt. Die extraordinäre Appellation soll zwar nach bisherigem rechtlichen Gebrauch, erlaubt seyn, jedoch nicht anders, als gegen Erlegung von 200 Rthln. Alb. Succumbenzgeldern, welche, im Fall Appellant im Senat sachfällig werden sollte, zum Besten des obsiegenden, verfallen müssen. Hievon ist auch das Officium fisci nicht ausgenommen. Wer die Succumbenzgelder nicht zahlen kann, ist nach Maaßgabe seines Standes, durch öffentliche Arbeit oder anderweitig zu bestrafen.
- 44) Dieser §. gilt auch von der Versäumung der Fatalien der Prosecution, deren in dem nach dem 40. eingeschalteten §. erwähnt worden ist.
- 45) Ordinaire Appellationen von Urtheilen in Civilsachen, in welchen mit Inbegriff der oberkannten Zinsen und Kosten, weniger als 600 Rthlr. Alb. abgesprochen worden, sind gänzlich verboten.
- 46) Dieser §. gehört in die Canzellei-Ordnung.
- 47 und 48) bleiben.

- 49) Dieser §. kann nicht anders in Anwendung gebracht werden, als mit Beziehung auf den 16. §. wo das Examen der Kandidaten zu Assessor-Stellen, beliebt worden ist.

Fünftes Kapitel.

50 und 51) bleiben.

52) No. 1-3 bleiben.

No. 4. Die Kronsbauern und Freibauern stehen in Civil- und Criminal-Sachen unter dem Oberhauptmannsgericht. Die adelichen Bauern nur in den Fällen, wenn der Edelmann sich der Jurisdiction begiebt. Das übrige dieses Punkts fällt weg.

No. 5. Alle Bauerforderungssachen gehören zur Competenz der Oberhauptmannsgerichte. Das übrige dieses Punkts fällt weg.

No. 6. Die Bewohner der sogenannten Freiheiten in den Städten stehen unter den Magisträten.

No. 7. bleibt.

53) Nach den Worten: „festgesetzt wird“ daß die Oberhauptleute nach den Landesgesetzen, Meilengelder und 100 Fl. Alb. für die Abwartung eines Termins, die Sekretäre aber, Meilen- und Zehrungs-Gelder und 20 Thaler Alb. erhalten sollen. Wer überführt wird, mehr gefordert zu haben, soll seines Amtes entsetzt werden.

54) Einzelne Assessoren können zu Arrende-Commissionen demandirt werden.

55) gilt nur, wenn es zur Aburtheilung einer Sache nöthig ist, und nur ein Hauptmann kann die Stelle des Oberhauptmanns vertreten.

- 56) Auch dieser §. gilt nur, wenn die Vertretung zur Aburtheilung einer Sache nothwendig ist.
- 57) bleibt. Die Ferien fangen den 1. Junius an.
- 58) No. 1. Wenn jemand die Termine zur Einwendung, zum Verfolg oder zur Rechtfertigung einer Appellation verabsäumt u. s. w. Bei ordinären Appellationen finden gar keine Succumbenz-Gelder Statt. Bei extraordinären Appellationen von den Oberhauptmannsgerichten werden die Succumbenz-Gelder auf 50 Thaler Alb. bestimmt.
- No. 2. Von Zwischenurtheilen wird keine ordentliche Appellation gestattet.
- No. 3. ist nach Maaßgabe des 43. §. abzuändern.
- No. 4. Dies gilt von den ordentlichen Appellationen und in die appellable Summe sind die Zinsen und Kosten mit einzurechnen.
- No. 5. gilt auch von Vormundschaftsachen, von Kirchenvisitationen und Executionsachen, die alle summarisch zu behandeln sind. Die angehängte Klausel fällt weg, weil es ein Essentiale des summarischen Prozesses ist, daß die Appellation keinen effectum suspensivum habe.
- 59) bleibt.
- 60) In Ansehung der unmündigen ist die Bemerkung zum 33. §. No. 3 auch hier anzuwenden.
- 61) Das Oberhauptmannsgericht kommuniziert mit den Hauptmannsgerichten und Stadtmagisträten.

Sechstes Kapitel.

Das Hauptmannsgericht bleibt bey seiner alten Benennung.

- 62) Im Hauptmannsgerichte sitzen bloß der Hauptmann und zwey Assessoren. Mithin fällt das übrige des §. weg.
- 63-65) bleiben.
- 66) Dieser §. muß so lauten: „Bermöge der dieser Behörde zustehenden Polizei, gebühret derselben die Vollziehung aller Verfügungen, die zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes abzwecken.“ Das übrige fällt weg.
- 67) No. 1. und 2. bleiben weg.
No. 3. bleibt.
No. 4. Da nach diesem Plan zur Organisirung der Gerichtsbehörden in jeder Oberhauptmannschaft 3 Hauptmannsgerichte sind, deren Glieder in Geschäften der Landpolizei öfters alle Gegenden ihres Bezirks bereisen müssen, so kann die Wege-Revision künftig ohne viele Beschwerde, und weil in jeder Oberhauptmannschaft, sechs Personen dies Geschäft machen werden, weit zweckmäßiger durch die Hauptmannsgerichte bewerkstelliget werden, als es bisher durch die Mannrichter geschehen ist. Es wird daher der Vorschlag gemacht, die Mannrichterstellen, sobald sie vakant werden, gar nicht mehr zu besetzen, sondern die Gagen der Mannrichter zur Verbesserung der Gagen der Hauptmannsgerichts-Assessoren anzuwenden. Das übrige des 4. Punktes bleibt.
- No. 5. fällt weg.
No. 6-9. bleiben.
No. 10. Der Kreisarzt erhält für jede Meile, die er zu machen

- hat, 1 Thlr. Meilen- und Zehrgelder. Die übrigen Nummern dieses §. bleiben alle.
- 68) Das Hauptmannsgericht hat auch die Befehle des Oberhofgerichts in liquiden Schuldsachen zu vollziehen. Es erequirt Urtheile der Instanz-Gerichte in Sachen, die sich nicht über 500 Rthlr. Alb. belaufen.
- 69) Der Actuarius erhält auch Meilen- und Zehrungs-Gelder.
- 70=72) bleiben.
73. No. 1=3. bleiben.
- No. 4. gilt nur, wenn Leib, Leben und Ehre in hohem Grade durch unerlaubte Selbsthülfe gefährdet sind.
- No. 5 und 6. bleiben.
- No. 7. muß heißen: „Die Störer des öffentlichen Gottesdienstes.“
- No. 8. fällt weg.
- No. 9=11. bleiben.
- No. 12=15. sind zusammen zu ziehen und so abzuändern: „Die „sich der Regalien anmaßen, als z. E. Münzverbrecher, „wohin auch diejenigen gehören, welche Assignate machen, „oder falsche Banknoten wissentlich in Umlauf bringen, die „Verfertiger des falschen Stempelpapiers und alle Zollde- „fraudanten.“
- No. 16. und 17. bleiben.
- No. 18. gilt von vorsächlichen Verletzungen. Unvorsächliche sind Polizei-Verbrechen. Nach dieser Nummer kommt 22. die Duellanten.
- No. 19=21. bleiben.
- No. 23=26. bleiben.
- No. 27. muß heißen: „Diebe, die mit Waffen oder Einbruch „einen Diebstahl begehen, die dreymal, oder die 50 Thlr. „gestohlen haben, wie auch die Fehler solcher Diebe.“

No. 28 = 31. bleiben.

No. 32. muß heißen: „Die Verfälscher des Maaßes und Gewichtes und alle übrigen Falsarien.“

No. 33 = 35. bleiben.

- 74) Angeklagte, die kein hochpeinliches Verbrechen begangen haben und wegen persönlicher Erscheinung Sicherheit bestellen können, sind nicht zu arretiren.
- 75) Die Geldstrafe ist auf 20 Thlr. zu bestimmen. Alle in diesem §. genannten Strafen sind die höchsten, die das Hauptmannsgericht diktireen kann. Wenn das Oberhauptmannsgericht findet, daß der vom Hauptmannsgericht verurtheilte sich mit Unrecht über letzteres beschwert, so erhöht es die Strafe um die Hälfte. Bei kleinen Strafen, als da sind, Abbitte, Gefängniß auf 8 Tage, oder 30 Stockschläge, oder 5 Thaler Geldstrafe, findet gar keine Berufung an das Oberhauptmannsgericht Statt.
- 76) In kleinen Civilsachen, deren Werth nicht über 50 Thlr. beträgt, hat das Hauptmannsgericht concurrente Jurisdiction mit dem Oberhauptmannsgerichte.
- 77) Die Beschwerde in allen solchen Fällen kann blos bei dem Oberhofgericht, als der höchsten Justizbehörde, angebracht werden.
- 78) Die ordentliche Appellation findet nur vom Endurtheile Statt, die extraordinaire auch von Zwischenurtheilen, jedoch nicht anders, als salvo progressu causae und gegen Erlegung von 50 Floren alb. Succumbenz-Geldern.
- 79) In den Ferien bleibt nur ein Glied des Hauptmannsgerichts zurück.
- 80 und 81) bleiben.
- 82) Das Hauptmannsgericht kommunizirt mit den Oberhauptmannsgerichten und Magisträten.

- 83) Die Assessoren des Hauptmannsgerichts können zu Kronsrrende-Commissionen befehligt werden.

Siebentes Kapitel.

- 84) Die Oberhauptmannsgerichte sind die Vormundschaftsämter. In der Ordnung der Sachen folgen die Vormundschaftsachen gleich nach den Kronrsachen,
- 85) fälltweg.
- 86) Die unter Patrimonial-Jurisdiction stehen, stehn auch in Vormundschaftsachen unter dem Oberhauptmannsgericht, wenn das Patrimonialgericht sich seiner Jurisdiction begiebt.
- 87) bleibt.
- 88) Wenn die testamentarischen Vormünder die Vormundschaft nicht übernehmen wollen, so müssen sie sich dennoch innerhalb 4 Wochen beim Oberhauptmannsgericht melden und um ihre Entlassung bitten.
- 89 und 90) bleiben.
- 91) No. 5. müßte heißen. „Ein fortdauernd siecher Zustand, in welchem man seine eigenen Geschäfte nicht verwalten kann.“
- 92 und 94) gehören zusammen. Sobald das Gericht einen Todesfall erfährt, muß es ex officio die Inventur besorgen. Wenn eine Mutter Vormünderin ihrer Kinder seyn will, so muß sie entweder einen Mitvormund haben, oder einen von ihr willig gemachten, gerichtlich bestätigten und mithaftenden Assistenten.
- 93) No. 4. fallen die Worte: und eigenbehörige Leute, weg.
- 95-104) bleiben.
- 105) Zu diesem §. ist folgender Zusatz zu machen. „Wenn die

„Einkünfte eines Pflegebefohlenen zu den richterlich bestimmten Kosten seiner Erziehung und seines Unterhalts, entweder nicht, oder nur gerade hinreichen, so findet die Vergütung von 5 procent für den Vormund, nicht Statt.“

106) bleibt.

107) Das Gericht muß nur einen Vormund bestellen. Diesem aber steht es frei, um einen Mitvormund zu bitten. Das übrige des §. bleibt mit folgendem Zusatz. „Wenn mehrere Vormünder den Schaden ihres Pupillen verschuldet haben, und nur einer von ihnen zum Schadenersatz angehalten worden ist, so hat dieser den Regreß gegen seinen Mitvormund.“ Wenn der Pupill. in mehreren Oberhauptmannschaften besitzlich ist, so sind die Vormünder verbunden, bei jedem der Oberhauptmannsgerichte über die Verwaltung der unter demselben stehenden Güter, Rechnung abzulegen.

108) Das Constitutorium muß sogleich bei der Einsetzung des Vormundes corroboriret werden.

109) In solchen Fällen haftet das Vormundschaftsamt allein für die Folgen seiner Anordnungen.

110) Das Vormundschaftsamt ist für ein Versehen bei Bestellung der Vormünder und deren willkürlicher Verwaltung u. s. w.

111) bleibt.

112) Der Zusatz von den Kreismarschällen fällt weg.

113) Hier wäre hinzu zu setzen: „Eine minorene Wittwe muß bis zur Volljährigkeit, einen gerichtlichen verantwortlichen Assistenten haben.“

114 und 115) bleiben.

116) Das Mobilien-Vermögen, das nach den Gesetzen zur Theilung gehört und worüber keine besondere testamentarische Ver-
ordnung vorhanden ist, soll u. s. w.

117) bleibt.

- 118) Für die Interessen kann der Vormund nicht haften, wenn das Capital erweislich sicher angelegt steht, und nachher ein Conkurs über das Vermögen des Schuldners entstanden ist.
- 119) Alles, was von den zur- Erziehung und zum Unterhalt bestimmten Geldern übrig bleibt, muß der Vormund auf Johannis auf Zinsen geben und davon landübliche Zinsen verrechnen.
- 120) bleibt.
- 121) Wenn der Vormund eine wirkliche Vermehrung der Schuldenlast, z. E. zu Verbesserungen oder Bauten auf liegenden Gründen nöthig findet, so kann er dazu nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsamtes, Gelder aufnehmen.
122. c. Wenn ein Vormund in der Sache seines Mündels in zwey Instanzen sachfällig geworden, so ist er gerechtfertiget, wenn er auch nicht weiter die Appellation interponirt.
- 123 und 124) bleiben.
- 125) Dieser §. gilt nur von Gütern, die ihrer Natur nach, veräußert werden können, also nicht von Familiengütern, u. s. w. Die Vormünder müssen darthun, daß sie kein Geld zur Bezahlung der aufgesagten Schuld auftreiben können, sind aber zu der Unterschrift an Eidesstatt, nicht gehalten.
- 126) Hier ist die Rede von Verpfändungen ganzer Güter.
- 127) Der Termin zur Verarrendirung wird von dem Oberhauptmannsgericht angesetzt.
- 128) bleibt.
- 129) Die Oberhauptmannsgerichte müssen, bei 100 Thlr. Strafe, dem Vormunde 4 Wochen vor Weihnachten die erforderlichen Notata machen. Wenn ein Vormund während der Vormundschafts-Verwaltung sterben sollte, so müssen die Oberhauptmannsgerichte, mit Zuziehung der nächsten Agnaten der Pupillen die Rechnungen völlig durchsehen, und nach befunden

dener Richtigkeit oder nach ausgemittelter gerichtlicher oder außergerichtlicher Genugthuung die Erben des Vormundes quittiren. Auch ist sogleich ein neuer Vormund zu bestellen.

- 130 und 131) bleiben.
 132) No. 5. fällt weg.
 133) No. 5. fällt weg.
 134) Vormundschaftsfachen sind nach Vorschrift der summarischen Prozeßordnung zu behandeln.
 135) bleibt.
 136=138) bleiben ganz weg.
 139) bleibt.
 140) fällt weg.

Achtes Kapitel.

Von dem Range der Richter.

- 1) Die Glieder des Oberhofgerichts sind, weil sie ihre ehemaligen Titel und Vorzüge beibehalten haben, von der 4. Classe, so lange sie im Dienst sind.
 - 2) Die Oberhauptleute gehören zur 6. Classe, so lange sie im Dienst sind.
 - 3) Die Hauptleute werden, so lange sie im Dienst sind, zur 7. Classe gerechnet.
 - 4) Die Oberhauptmannsgerichts-Assessoren gehören im Dienst zur 8. Classe.
 - 5) Die Hauptmannsgerichts-Assessoren gehören zur 9. Classe, so lange sie im Dienst sind.
-